

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

gemäß § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu)
zur Wahrung des Datengeheimnisses

Vorname, Name: _____, _____

wird hiermit auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 53 BDSG-neu und Wahrung von Privatgeheimnissen (hier: des Patientengeheimnisses nach § 203 Strafgesetzbuch) verpflichtet.

Die*der Verpflichtete*r hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, dass die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz gem. § 53 BDSG-neu und der ärztlichen Schweigepflicht gem. § 203 Strafgesetzbuch beachtet werden und die im Rahmen der **Qualifikationsarbeit oder eines Praktikums oder der Tätigkeit im Projekt** _____ (Institut für Psychosoziale Medizin, Psychotherapie und Psychoonkologie) am Klinikum erlangten Informationen über Beschäftigte des Klinikums, Studierende, Versuchspersonen oder Patient*innen des Klinikums nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwertet werden.

Personenbezogene Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der jeweiligen vereinbarten Aufgabenerfüllung verarbeitet, bekannt gegeben, zugänglich gemacht oder sonst genutzt werden.

Voraussetzung für die Einsicht in Patientenakten ist die schriftliche Genehmigung des Leiters der Einrichtung bzw. seiner Stellvertreterin.

Patientendaten, die in Patientenakten oder auf sonstigen elektronischen Datenträgern gespeichert werden, sind Eigentum des Klinikums und dürfen ausschließlich in dessen Räumen genutzt werden.

Außerhalb des Klinikums sind nur anonymisierte Daten für Weiterbildungs- und Forschungszwecke zu verwenden. Ausnahmen bestehen, wenn die Patientin bzw. der Patient sein Einverständnis schriftlich gegeben hat. In jedem Fall ist die Verwendung von Daten nur nach Rücksprache mit der Institutsleitung und der Abteilung für Unternehmenskommunikation des UKJ erlaubt.

Nach Abschluss des Projektes sind nicht mehr benötigte Daten zu löschen, die keinem Verwendungszweck (Forschungsbericht, Qualifikationsarbeit, Publikation) zugeführt wurden nach Rücksprache mit der Institutsleitung zu löschen. Verwendete Daten müssen im Fall von Forschungsdaten 10 Jahre und im Fall von Patientendaten 30 Jahre unter Verschluss aufbewahrt werden. Dies geschieht in der Regel durch Zuführung in das UKJ-Archiv unter Verantwortung der Projektleitung.

Eine Verletzung der Sorgfaltspflicht zum Datenschutz ist strafbar. Diese Verpflichtung besteht auch nach Ende der Projektstätigkeit bzw. nach Ende der Weiterbildungsmaßnahme fort.

Jena, den _____

Unterschrift Verpflichtete*r

Merkblatt zum datenschutzgerechten Umgang mit personenbezogenen Daten

Im Folgenden wird der Terminus „betroffene Person“ ebenfalls verwendet, da sich der Schutz der Daten teilweise nicht nur auf **Patientendaten**, sondern auch auf **Mitarbeiterdaten** bezieht. Personenbezogene Daten, sind Daten, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, die geschützt werden müssen, sofern keine Einwilligung zur Weitergabe gegeben wurde.

1) Was sind Patientendaten?

Patientendaten sind alle Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse bestimmter oder bestimmbarer Patienten aus dem Bereich der Krankenhäuser. Patientendaten sind auch personenbezogene Daten von Angehörigen oder anderen Bezugspersonen der Patienten sowie sonstiger Dritter, die dem Krankenhaus im Zusammenhang mit der Behandlung bekannt werden. (ThürKHG § 27. Abs. 2)

2) Wann dürfen Patientendaten erhoben, gespeichert oder genutzt werden?

Patientendaten dürfen nach § 27 des Thüringer Krankenhausgesetzes (ThürKHG) Abs.3 nur erhoben, gespeichert oder sonst genutzt werden, wenn

- dies zur Erfüllung der Aufgaben des Krankenhauses oder im Rahmen des krankenhausesärztlichen Behandlungsvertrages erforderlich ist,
- dies zur Ausbildung oder Fortbildung im Krankenhaus erforderlich ist und dieser Zweck nicht in vertretbarer Weise mit anonymisierten Daten erreichbar ist,
- eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder
- die Patienten eingewilligt haben.

Grundsätze der Verarbeitung DS-GVO EU, Artikel 5:

- Rechtmäßigkeit (z.B., durch Einwilligung, lebenswichtige Interessen der betreffenden oder einer anderen natürlichen Person zu schützen)
- Zweckbindung (Verarbeitung nur für festgelegte, eindeutige Zwecke)
- Datenminimierung (auf das notwendige Maß beschränkt)
- Richtigkeit (unrichtige personenbezogene Daten unverzüglich löschen oder berichtigen)
- Speicherbegrenzung (Daten, die die Identifizierung möglich machen, nur so lange wie nötig speichern)
- Integrität und Vertraulichkeit (Sicherheit der Daten, Schutz vor unbefugter Verarbeitung, Verlust) – z.B. PC bei Verlassen des Büros sperren

3) Wie muss eine Einwilligung zur Nutzung personenbezogener Daten aussehen?

Nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DS-GVO EU) ist eine „Einwilligung“ der betroffenen Person jede freiwillig für den **bestimmten Fall**, in **informierter Weise** und unmissverständlich abgegebenen **Willensbekundung** in Form einer Erklärung oder einer **sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung**, mit der der Betroffene zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

- ➔ D.h. die Einwilligung *muss nicht mehr schriftlich erfolgen*; falls eine mündliche Einwilligung oder eine eindeutige nonverbale Geste die Einwilligung zu verstehen geben, sollte dies jedoch schriftlich dokumentiert werden (Nachweispflicht des Verantwortlichen DS-GVO EU Artikel 7)
- ➔ Bei schriftlicher Einwilligung muss das Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in klarer und einfacher Sprache erfolgen
- ➔ Die Einwilligung zu einer Untersuchung sollte trotzdem für den bestimmten Fall d.h. nicht generell sondern für eine spezifische Verwendung sowie informiert erteilt werden:

- Eine informierte Einwilligung liegt dann vor, wenn die Betroffenen ausdrücklich und unübersehbar darüber aufgeklärt worden sind:
- dass die Erhebung freiwillig ist und die Verweigerung der Teilnahme an einer Untersuchung keine Maßnahmen gegen den Betroffenen zur Folge hat,
 - was Zweck und Gegenstand des Forschungsprojektes sind,
 - durch wen und für wen die Daten gesammelt werden,
 - dass die erhobenen Daten ausschließlich für Zwecke wissenschaftlicher Forschung verarbeitet werden.
- Widerruf ist so einfach wie die Einwilligung möglich

4) Nutzung von Patientendaten

Das ThürKHG regelt § 27 Abs. 4 die Nutzung von Patientendaten.

Krankenhausärzte dürfen Patientendaten nutzen, soweit dies

- im Rahmen des krankenhausesärztlichen Behandlungsverhältnisses, zur Aus-, Fort- und Weiterbildung im Krankenhaus,
- zu Forschungszwecken im Krankenhaus oder
- im Forschungsinteresse des Krankenhauses erforderlich ist.

Regelung UKJ: Bei Studien mit personenbezogenen/ personenbeziehbaren Daten muss das Formular für Verarbeitungstätigkeiten ausgefüllt werden! Dieses dient der Prüfung der datenschutzkonformen Durchführung der Studie durch das UKJ. Das Verzeichnis bildet die Basis von datenschutzrechtlichen Prüfungen und kann von den Aufsichtsbehörden abgefordert werden. Eine fehlende Dokumentation kann zu einem Bußgeld führen.

Das Formular ist über diesen Link zu finden:

<http://cms.krz.uni-jena.de/datenschutz/Verarbeitungst%C3%A4tigkeiten.html>

Zu Zwecken der Forschung können Krankenhausärzte anderen Personen die Nutzung von Patientendaten gestatten, wenn dies zur Durchführung des Forschungsvorhabens erforderlich ist und Patientendaten im Gewahrsam des Krankenhauses verbleiben. **Diese Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.**

5) Wann sind Patientendaten zu anonymisieren?

Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Bis dahin sind die Merkmale gesondert zu speichern, mit denen Einzelangaben einer bestimmten oder bestimmbar Person zugeordnet werden können (Pseudonymisierung). Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

6) Wann dürfen Patientendaten veröffentlicht werden?

Die wissenschaftliche Forschung betreibenden Stellen dürfen personenbezogene Daten nur veröffentlichen, soweit

1. die Betroffenen eingewilligt haben oder
2. dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist.

7) Wann dürfen Patientendaten an Stellen außerhalb des Krankenhauses übermittelt werden?

Eine Übermittlung von Patientendaten an Personen und Stellen außerhalb des Klinikums ist nach § 27 Abs. 6 ThürKHG nur gestattet,

1. zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Behandlungs- oder Mitteilungspflicht

2. zur Durchführung des Behandlungsvertrages einschließlich der Nachbehandlung, soweit Patienten nach Hinweis auf die beabsichtigte Übermittlung nichts anderes bestimmt haben
3. zur Abwehr von gegenwärtigen Gefahren für das Leben, die Gesundheit oder die persönliche Freiheit der Patienten oder dritter Personen
4. zur Durchführung qualitätssichernder Maßnahmen in der Krankenversorgung
5. zur Durchführung eines mit der Behandlung zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens
6. zur Feststellung der Leistungspflicht und zur Abrechnung an die Sozialleistungsträger.

In allen anderen Fällen ist eine Übermittlung von Patientendaten nur mit Einwilligung der Patienten zulässig.

8) Wann sind Patientendaten zu löschen?

Patientendaten sind nach § 27 ThürKHG Abs. 9 zu löschen, wenn sie zur Erfüllung des ursprünglichen Zwecks nicht mehr erforderlich sind und vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, soweit schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden (z.B. Schadensersatzansprüche).

9) Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen sind für einen wirksamen Datenschutz zu treffen? (ausführliche Beschreibung in IT-Nutzerordnung des UKJ)

- Unbefugten ist der Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen zu verwehren. → z.B. PC beim Verlassen des Büros sperren
- Es ist zu verhindern, dass Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können. → z.B. Festplatten, Ordner mit Patientendaten in abschließbaren Schränken lagern
- Die unbefugte Eingabe, Kenntnisnahme oder Löschung gespeicherter Daten ist zu verhindern.
- Es ist zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können.
- Es ist zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft werden kann, welche Daten zu welcher Zeit von wem in die Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind.
- Es ist zu gewährleisten, dass Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

10) Was macht man im Falle einer Datenschutzverletzung?

- Datenschutzverletzung z.B. USB-Stick mit Patientendaten nicht mehr auffindbar
- Reaktion: **unverzögliche** Meldung an Datenschutzbeauftragten IPMPP apl. Prof. Dr. U. Berger (398031) oder direkt an die Datenschutzbeauftragte des Klinikums Frau Tödter (325624)

11) Folgen datenschutzrechtlicher Verstöße

- Verantwortlich ist die **natürliche oder juristische** Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle → natürliche Person erst im Rahmen der DS-GVO EU hinzugenommen
- Novelliertes Bundesdatenschutzgesetz 2017 (BDSG): Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe für Personen, die wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten, ohne Berechtigung, an Dritte übermittelt oder anders zugänglich macht

Sie haben noch Fragen zum Datenschutz?

Wenden Sie sich bitte an die Datenschutzbeauftragte des Klinikums Frau Tödter, Tel. 325624.

Praktische Hinweise

Arbeitsplatz

- Sperren Sie Ihren PC-Arbeitsplatz, wenn Sie diesen verlassen.
- Geben Sie Ihre Zugangsdaten nicht weiter.
- Binden Sie keine private Hardware, Software oder Datenträger in das Netzwerk des Universitätsklinikums Jena ein.

Aufbewahrung von Patientendaten

- Bewahren Sie die Patientendokumentation nicht unbeaufsichtigt in allgemein zugänglichen Bereichen auf.
- Entsorgen Sie nicht mehr benötigte Patientendaten (z.B. Ausdrucke) in bereitgestellten Aktenvernichtern oder
- Datenschutztonnen.
- Patientendaten sind ausschließlich in den Räumlichkeiten des Universitätsklinikums Jena zu nutzen.

Übermittlung von Patientendaten

- Vermeiden Sie vertrauliche Gespräche in Gegenwart anderer Patienten oder Dritten in Wartebereichen oder
- sonstigen öffentlichen Bereichen.
- Erteilen Sie keine detaillierten Auskünfte über einen Patienten am Telefon.
- Versenden Sie Patientendaten nur bei gebotener Eilbedürftigkeit per Fax.

Patientendaten für Forschungszwecke

- Für die Verwendung von Patientendaten für Forschungszwecke benötigen Sie die Einwilligung des Patienten.

Soziale Netzwerke

- Sie dürfen keine patientenbezogenen Inhalte in sozialen Netzwerken veröffentlichen.
- Die Anfertigung von Foto-, Ton- und Videoaufnahmen von Patienten, Mitarbeitern, dienstlichen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen des Universitätsklinikums Jena ist Ihnen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Betroffenen bzw. der Erlaubnis des Klinikumvorstandes oder dessen Bevollmächtigten gestattet.